

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Jahrgang 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1089. 1047. Das zu Berlin am 24. Juli 1872 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 862. Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

Nr. 863. Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

Nr. 864. Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maße. Vom 18. Juli 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1099. 1063. Das zu Berlin am 29. Juli 1872 ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8062. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1090. 1064. Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. October 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung angeordneten Controlmaßregeln abgabefrei verabsolgt werden;

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungsmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Ausgegeben zu Düsseldorf den 10. August 1872.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabsolgtung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, als auch unter Zoll-Controle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden. (Nr. 6.)

Das Salz ist vor der abgabefreien Verabsolgtung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren.)

2) Als Denaturierungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet, oder das an Salzändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelsalz), und zwar:

a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz,

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ p. St. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ p. St. Pulver aus Wermuthstrauch,

bb) aus Steinsalz: $\frac{2}{3}$ p. St. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ p. St. Pulver aus Wermuthstrauch;

b) bei den sogenannten Viehsalz-Decksteinen

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ p. St. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ p. St. Holzkohlenpulver,

bb) aus Steinsalz: $\frac{2}{3}$ p. St. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ p. St. Holzkohlenpulver;

c) bei Düngesalz

$\frac{1}{4}$ p. St. Ruß;

d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz

aa) aus Siedesalz: entweder $\frac{1}{2}$ p. St. Thran und $\frac{1}{4}$ p. St. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ p. St. Thran und $\frac{1}{4}$ p. St. Kienruß,

bb) aus Steinsalz: entweder $\frac{1}{2}$ p. St. Thran und $\frac{2}{3}$ p. St. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ p. St. Thran und $\frac{2}{3}$ p. St. Kienruß.

B. für dasjenige zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturierung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Be-

stellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Beteiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturierungsmittel, oder wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturierung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturierungsmittel:

- a. 1 p. St. Braunkohle,
- b. 1 " Schmalze,
- c. $\frac{3}{4}$ " Mennige,
- d. 2 " feines Holzlohlen-, Torf-, Braunkohlen-, oder Steinlohlenmehl,
- e. $\frac{1}{2}$ " Kienruß,
- f. 1 " Ruß,
- g. 5 " Palmöl, Kokosöl oder Thran,
- h. 1 " feines trockenes Seifenpulver,
- i. $\frac{1}{4}$ " Kienöl,
- k. $\frac{1}{4}$ " Petroleum (Erdöl),
- l. $\frac{1}{4}$ " reine wasserhelle Karbolsäure,
- m. 4 " Eisen oder Kupfervitriol,
- n. 6 " Alaun mit $\frac{1}{3}$ p. St. Kienöl.

C. Wenn die Denaturierung des Salzes in den Gewerberäumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Beteiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden und die Beteiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Controllen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabefrei verabsolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsatz oder Fegesatz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesatz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesatz oder Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsatz in chemischen Fabriken wie Schmutzsatz von Siedereien zu denaturiren.

4) Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 p. St. ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Controllen von der Denaturierung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesatz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermisches Salz, welches für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken

als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6) Die Denaturierung des Handelsfalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuer-Ämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturierung des gedachten Salzes auch bei Grenzzoll-Ämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Ämter zu lassen.

Die Denaturierung des Bestellsalzes (Nr. 2. B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

- a. derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,
- b. das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturierung verfügbar ist,
- c. die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectionsbehörde getroffen.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturierungen haben die Salzwerksbesitzer, in andern Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturierung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturierungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesatz bestimmte Siedesatz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturierungsmitteln vermischt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturierung feinstörniges Siedesatz zu verwenden.

Insofern die Vermischung der Denaturierungsmittel mit dem Siedesatz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.) deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturierungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturierungsmittel durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsatz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesatz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe

fein gemahlen werden.

Die Denaturierungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturierungsmittel nicht gestattet, dem gemahlene Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10) Die Denaturierungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrollirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturierung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturierungsmitteln, welche wie Alaun u. s. w., in zerleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrollirenden Beamten die zum Zweck der Denaturierung erforderliche Zerleinierung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturierungsmittel unter amtliche Kontrolle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturierungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturierungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichts Beamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturierungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwertsbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabefreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach §. 2 B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturierung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz, mit Einschluß der Viehsalzecksteine (Nr. 2 A.), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17.)

Die Empfänger von denaturirtem Bestellalz (Nr. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler,

welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei den Lieferanten (Salzwertsbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnorts schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbe-Anstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelsalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden auf den Bescheinigungen anzuerkennenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwertsbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18) An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwertsbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden

sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19) Die Salzändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrollirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirten Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu erteilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Haupt-Ämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Abs. 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Haupt-Ämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Ämter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22) Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabsolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Zentner erhoben werden.

23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuer-Verwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit die Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrollgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichlichen Vorschriften der Instructionen in Betreff der Erhebung und Kontrollirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Be-

figer Gemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrollirung dieser Fabriken erteilten besonderen Vorschrift zu beachten.

Vorstehende, von dem Bundesrath in der Sitzung vom 21. v. M. genehmigten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, werden auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. Mts. III. 10740 hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbe-Salze bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Cöln, den 27. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director: W o h l e r s.

1091. 1050. Durch die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Henßel wird am 1. October d. J. die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Kettwig vacant und durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 29. Juli 1872.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1092. 1048. Nachdem das neue Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen, vom 27. April d. J. in Nr. 27 der Gesesammlung Seite 417 erschienen ist, machen wir auf dasselbe noch ganz besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß danach nunmehr eine Kapital-Ablösung der Reallasten, welche den Kirchen, Pfarren, Küsterreien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorge-dachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, zulässig ist, die aber nur bis zum 31. Dezember 1873 von den Berechtigten bei der Königlichen General-Commission in Münster beantragt werden kann. Nach diesem Termine erlischt für den Berechtigten die Befugniß, auf Kapital-Ablösung anzutragen, wie auch nach diesem Termine eine Ablösung durch die Rentenbank nicht mehr zulässig ist. Wir heben ferner hervor, daß nach diesem neuen Gesetze auch diejenigen Reallasten, welche in dem Gesetze vom 15. April 1857 von der Rentumwandlung ausgenommen waren, nämlich die festen Abgaben in Körnern, sowie feste Leistungen in Holz und Brennmaterial, nunmehr sowohl der Ver-

wandlung in Rente wie der Ablösung durch Kapital unterliegen. Die betreffenden Verwaltungen wollen daher in baldige und sorgfältige Erwägung nehmen in wie weit die ihnen zustehende Reallasten nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 27. April d. J. in Kapital oder Rente umzuwandeln dem Interesse der ihnen anvertrauten Vermögens-Verwaltung entsprechen möchte.

Wir machen die berechtigten Institute noch besonders aufmerksam, bei Zeiten darauf Bedacht zu nehmen, die ihnen in baarem Gelde oder in Rentenbriefen zufallenden Ablösungs-Kapitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz zu verwenden, weil hierin vorzugsweise das Mittel gegeben ist, die Berechtigten gegen die Nachtheile, mit welchen für sie die wachsende Entwerthung des Geldes verbunden ist, dauernd zu schützen.

Düsseldorf, den 27. Juli 1872. I. V. B. 477.

1093. 1058. Es sind mehrfach Zweifel darüber entstanden, wie bei Berechnung derjenigen 6 Monate, während welcher ein im Civildienst angestellter oder beschäftigter Militär-Invalide nach § 102 c. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 seine Invaliden-Pension neben dem Civildienst-Einkommen fortzempfangen kann, zu verfahren ist, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage eines Monats begonnen hat.

In allen solchen Fällen kommt derjenige Monat, in welchem die Anstellung ihren Anfang genommen, nicht in Betracht, und hat somit z. B. ein Invalide, welcher vom 1. April ab im Civildienst beschäftigt wird, seine Pension bis Ende Oktober des betreffenden Jahres neben dem Civildienst-Einkommen fort zu empfangen.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß solche Invaliden, welche zwar zum Civil-Bersorgungsschein berechtigt sind, aber ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich befunden worden und daher nach § 76 des vorbezogenen Gesetzes nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invaliden-Pension, sondern — sofern sie nicht schon die Pension 1. Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse erhalten haben, für die Zeit, während welcher die Pension noch neben dem Civileinkommen zahlbar ist, nicht die höhere Pension, sondern nur die dem Grade der Invalidität entsprechende beziehen können.

Düsseldorf, 3. August 1872. II. V. 4645.

1094. 1057. Nachdem sich die anfänglich festgesetzten Preise für die Normal-Maasse und Gewichte, zu deren Beschaffung die städtischen Polizeibehörden durch Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 24. Februar d. J. (Circular-Verfügung vom 21. März d. J. Amtsblatt S. 111) angehalten worden waren, als zu niedrig gegriffen herausgestellt haben, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Behörden, daß die vollständige Garnitur der neuen Maasse ac. in guter und dauerhafter Qualität durch den König-

lichen Eichungs-Inspector Herrn Dr. Drafdo zu Köln für die runde Summe von „60 Thalern“ geliefert werden kann.

Düsseldorf, 31. Juli 1872. I. III. 2609.

1095. 1051. Außer den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni c. namhaft gemachten Colлектanten ist noch der Friedrich Hartmann aus Marienberghausen mit Abhaltung der Haus-Collekte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Warden — Kirchengemeinde Dürken — beauftragt worden.

Düsseldorf, 2. August 1872. I. V. B. 518.

1096. 1052. Als mit Abhaltung der evangelischen Hauscollekte für die rheinisch-westphälische Anstalt für Epileptische in Bielefeld beauftragt, ist uns ferner bezeichnet: der Bäcker Heinrich Kraht aus Br. Oldendorf.

Düsseldorf, 31. Juli 1872. I. V. B. 505.

1097. 1072. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 31. Januar cr. genehmigt, daß zur Ausbringung der Mittel für die Restauration der Liebfrauentirche in Trier eine Hauscollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der betreffenden Pfarrgemeinde abgehalten werde.

Nach einer uns gewordenen Mittheilung soll die Sammlung zunächst in Elberfeld und Barmen stattfinden, womit der Kaplan Peter Didas von Oberfeld beauftragt ist.

Düsseldorf, den 6. August 1872. I. V. B. 531.

1098. 1065. Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Moers ist eine Versammlung der Kreisstände auf **Donnerstag, 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in dem kreisständischen Versammlungslocale, der Aula des Progymnasiums, zu Moers anberaumt und die Leitung des Wahlgeschäftes, sowie der Vorsitz bei demselben dem königlichen Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten Ober-Regierungsrath von Junder hier selbst übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen wird.

Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung nicht eingeladen sein sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können.

Das zur Wählbarkeit zum Landrathsamte erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuer-Minimum ist auf 30 Thlr. festgestellt worden.

Düsseldorf, den 5. August 1872. I. I. 3513.

1099. 1071. Die „Allgemeine Renten-Kapital- und Lebens-Versicherung-Bank Teutonia zu Leipzig“, welche unterm 24. Juni 1861 in Preußen concessionirt worden, (siehe Nr. 47 des Amtsblatts vom 29. August 1861) hat eine Revision ihres Statuts vorgenommen, und ist letzteres in seiner neuen Fassung von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und als Beilage der Nr. 32 des hiesigen Amtsblatts

beigegeben worden.
Düsseldorf, den 6. August 1872. I. III. 2735.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

1100. 1061. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Handelsminister durch Erlaß vom 30. Juli c. IV. 9290 genehmigt hat, daß den Gemeinde-Eichungsämtern zu Essen und Duisburg bis auf Weiteres die Befugniß beigelegt werde, Fässer von 10 bis 300 Liter Inhalt zu eichen und zu stempeln.

Söln, den 3. August 1872.

Königliche Eichungs-Inspection. Draßdov.
1101. 1067. Vom 8 d. Mts. ab wird die Personenpost von Burgwaldniel nach M. Gladbach aus Burgwaldniel 6. 25 Abends, (im Winter 6. 20 „ „) abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 6. August 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector: Friedrich.
1102. 1060. Der Passagierbilletverkauf auf der Posthaltestelle Scholven, (Holzhändler Küsters) — zwischen Dorsten und Buer des Dorsten-Essener Personenpost-Courfes belegen — ist aufgehoben worden.

Die Posthaltestelle selbst Behufs der Aufnahme von Postreisenden bleibt bestehen.

Düsseldorf, 5 August 1872

Der Kaiserliche Ober-Postdirector:
F. B. Schmidt.

1103. 980. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Paceten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paceten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Affecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter u. bis über 50 bis 50 Thlr. 100 Thlr.

Entfernungen bis 15 Meilen. . . ½ Sgr. 1 Sgr.

Entfernungen über 15 bis 50 Meilen 1 „ 2 „

größere Entfernungen 2 „ 3 „

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesamtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden und Luxemburg,

sowie im Verkehre mit Belgien, Constantinopel, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirk, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Die Gebührensätze für derartige Sendungen bei den übrigen vorstehend bezeichneten Gebieten sind bei den Post-Anstalten zu erfragen. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Pacete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 15. August 1871.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Schmidt.

1104. 1043. Durch Urtheil des königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 10. Juni 1872 ist die geschäftslose Ehefrau des Fabrikarbeiters Heinrich Stoeder, Henriette geborne Langensiepen aus Barmen für unfähig erklärt worden, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen.

In Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des § 18 der Notariats-Ordnung bringe ich dieses zur Kenntniß der Herren Notarien meines Amts-Bezirks.

Elberfeld, den 26. Juli 1872.

Der Ober-Procurator. (gez.) Ebermayer.

1105. 1053. Unter Bezugnahme auf die im diesjährigen Amtsblatt Stück 28 abgedruckte Instruktion des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 24. Juni 1872 zu § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 über den Betrieb der Dampfkessel wird hierdurch bekannt gemacht, daß gemäß dem Rescript ebendesselben Herrn Ministers vom 19. Juli 1872 für den Bereich der Bergverwaltung in pos. 12 dieser Instruktion die Oberbergämter an Stelle der Regierungen (Landdrosteien) treten, sowie daß die Einziehung der Gebühren der Bergrevierbeamten unseres Distrikts für Kesselrevisionen — pos. 15 dieser Instruktion — nach wie vor durch Vermittelung unserer Oberbergamtsklasse zu erfolgen hat.

Dortmund, 27. Juli 1872.

Königliches Ober-Berg-Amt.

1106. 172. Die königlichen Regierungshauptkassen,

denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgeschundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden königlichen Klassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Protokollen verursacht werden.

I. Es können in die königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissaren dauernd beschäftigten Defonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlrn., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen

Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamten-Klassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den königlichen Regierungshauptklassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Defonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder andere Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch ev. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt,

ber sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, aber sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel deutlich beige druckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pfg. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt zu benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beige druckt seien. Jedensfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Versterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mit-

gliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannnten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannnt sei und daß sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen, das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von deren Ortspolizei-Behörde ertheilt werden, bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmenden Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundärzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung dasselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugnis-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind wie eben angedeutet der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungshaupt- oder Institutkassé, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem

Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedem mann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einzahlung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebener Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thlr nicht übersteigen darf (cf. L. a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionskummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu L. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summe in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusse der Receptionsdokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.
General-Direction der königlichen allgemeinen
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Sicherheits-Polizei.

1107. 1044. In der Nacht zum 22. d. M. sind zu Drsoy unter erschwerenden Umständen 12 Calcutta Oberlederhäute im Gewichte von je 5 Pfd. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Häute Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen.

Cleve, den 29. Juli 1872.

Der Ober-Procurator: Busch.

1108. 1062. I. Im Hinterhause resp. Küche des Gastwirths Albert Schmitz zu Oberhausen sind bei Gelegenheit des am 26. Juli d. J. stattgefundenen Brandes folgende Silbersachen:

- 1) 5 Schlüssel à 1 Thlr. Werth.
 - 2) 5 Gabeln à 1
 - 3) 5 Tafelmessern mit silbernen Hefen à 1 Thlr.
 - 4) 3 kleine Theelöffel à 15 Sgr.
- gestohlen worden. Sämmtliche Gegenstände sind mit P. F. gezeichnet.

II. In der Nacht vom 26. auf den 27. Juli d. J. sind aus der Wohnung des Fabrik-Arbeiters Heinrich Pöppinghaus zu Stertrade mittels Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) ein Oberbett mit grau karrirtem Ueberzuge,
- 2) 3 Kopfkissen, 2 mit grau karrirtem und 1 mit roth karrirtem Ueberzuge,
- 3) eine Steppdecke von Möbelkattun,
- 4) 2 Betttücher, gezeichnet A. G. Nr. 12,
- 5) ein schwarzseidenes Kleid,
- 6) ein grünes Rippskleid,
- 7) ein lilla do,
- 8) ein schwarzes Lüsterkleid,
- 9) ein schwarzes Tibetkleid,
- 10) ein graues do,
- 11) ein gedrucktes Kleid,
- 12) ein braun-seidener Sonnenschirm,
- 13) ein schwarz-seidener Regenschirm,
- 14) ein roth karrirtes Kinderkleidchen,
- 15) eine weiße gefelgte Commodendecke,
- 16) eine schwarze Tuchsese,
- 17) ein Paar Halbstiefeln mit Gummizügen,
- 18) 2 Damenpelze,
- 19) 2 Staucher von Pelz,
- 20) 2 Damenhüte von schwarzem Sammet,
- 21) 3 Damen-Strohhüte mit weißem Besatzband,
- 22) 4 Paar Strümpfe,
- 23) 2 weiße Fenstervorhänge,
- 24) ein braunes Rippskleid und
- 25) ein Frauen-Regenmantel.

III. Am 27. Juli d. J., Abends gegen $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, ist auf öffentlicher Straße, gegenüber dem Neumarkt, zu Oberhausen der Tagelöhner Andreas Gerken von 2 Personen, welche beide eine Größe von circa 5' 6" haben und mit schwarzen resp. dunklen Röcken und Hosen, einer braunen resp. schwarzen Weste,

mit runden schwarzen Filzhüten bekleidet und bartlos gewesen sein sollen, seiner mit einem Sekundenzeiger und den Nummern 2402 und 557 K. versehenen Cyli der-Uhr beraubt worden.

Auf der Rückseite der Kapsel ist Napoleon III. eingraphirt, ferner ist die Uhr ohne Goldrand und geht auf 4 Steinen.

IV. Am 26. Juli d. J., Nachmittags gegen 5 Uhr, ist ein im Flur des Stationsgebäudes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Oberhausen hingestellter blauleinener Sack, enthaltend:

2 blauleinene Hosen,
eine schwarze Drillhose,
eine schwarze Tuchhose,
eine schwarze gerippte Jacke resp. kurzen Rock mit Seitentaschen,
drei leinene Hemden, gezeichnet unten in der Ecke mit W. K.,

zwei Paar hellblaue Strümpfe,
ein Paar schwarze Strümpfe,
ein Paar neue Schuhe mit Nägeln beschlagen,
ferner den Militärpaß des Tagelöhners Walter Greis aus Keil, vom Kaiser-Franz-Regiment,
4. Compagnie gestohlen, worden.

V. In der Nacht vom 13. auf den 14. Mai 1872 ist auf dem Bahnhofe zu Ruhrort aus einem in einem Colli-Wagen befindlichen Pallen. G. L. 2497 = 1 Stück blaugestreifter und ein Stück rothgestreifter Kessel, sowie ein Stück Waternessel gestohlen worden.

Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel, den 1. August 1872.

Der Staats-Anwalt.

1109. 1068. In der Nacht zum 2. ds. Mts. sind zu Alpen unter erschwerenden Umständen von 5 Webstühlen 4 Stücke schwarzen Sammt von 40, 36, 20 und 30 Ellen, und 1 Stück aschgrauen Sammt von circa 8 Ellen gestohlen worden.

Verdacht fällt auf zwei junge Leute in den zwanziger Jahren; der eine ist von mittlerer Größe mit rundem vollem Gesichte und dunklem Barte; derselbe war bekleidet mit dunklem Rock und dito Hose, einem Vorhemd und einer Kappe; der andere ist klein, und hat trübe Augen; derselbe trug hellen Rock und Kappe. Ich ersuche Jeden der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Eleve, den 5. August 1872.

Der Ober-Procurator: B u ß.

Personal-Chronik.

1110. 1056. Personal-Chronik für den Monat Juli 1872.

1) Ernamt sind:

a. der Gerichts-Assessor Gebser in Herlohn zum

Kreisrichter beim Kreisgerichte in Steinfurt,
b. der Rechts-candidat Wilson in Emmerich zum Referendar,

c. der Kreisgerichts-Secretär Lemmings in Altena zum gerichtlichen Auktions-Commissar für den engeren Bezirk in Dortmund,

d. der Referendar von der Becke zum Gerichts-Assessor.

2) Versetzt sind:

a. der Kreisrichter Morsbach in Steinfurt an das Kreisgericht zu Hagen mit der Function des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation in Schwelm,

b. der Kreisrichter Lueg in Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Bochum,

c. der Kreisrichter Lenzmann in Bochum an das Kreisgericht Lüdenscheid.

3) Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt:

a. der Kreisgerichts-Rath Geck in Essen,

b. der Kanzlist Joll in Duisburg unter Verleihung des Titels „Kanzlei-Secretär.“

4) Gestorben sind:

a. der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Köster in Schwelm,

b. der Rechts-Anwalt und Notar Hoß in Dinslaken,

c. der Kreisgerichts-Secretär Nahrstedt in Essen.
Hamm, den 1. August 1872.

Königl. Appellationsgericht: Hartmann.

1111. 1069. Der Ortsvorsteher Aderer Joseph Joisten ist zum 1. und der Johann Lanßen zu Giedorf zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Gufdorf auf eine 6jährige Amtsdauer von uns ernannt worden.

1112. 1070. Der Gutsbesitzer Bernhard Meller zu Lohhof ist zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Hülchrath auf eine 6jährige Amtsdauer von uns ernannt worden.

1113. 1045. Der Fabrikbesitzer Karl Theis zu Langensfeld ist zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Richrath auf eine 6jährige Amtsdauer von uns ernannt worden.

1114. 1046. Dem Krankenwärter Theodor Kaufmann hier selbst ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

1115. 1049. Der Carl Eduard Bähler von Ratingen, ist zum Vausführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

1116. 1059. Die Verwaltung des Kataster-Amtes Crefeld ist dem Kataster-Controleur Bettgenhäuser, bisher zu Lippstadt, unter Anweisung des Wohnortes zu Crefeld vom 1. d. M. ab übertragen worden.

1117. 1055. Der Schulamts-candidat Heinrich Schunacher ist provisorisch zum Lehrer an der 3. Klasse der katholischen Elementarschule zu Königshof, Kreis Crefeld ernannt worden.

Hierzu eine Beilage.

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.
Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia“ begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Geschäftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienanteile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienanteile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzuliegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe anzuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zusertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigentümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurfes zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concurfverteiler binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurfes ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichttritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehentlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verlaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präklusivfrist oder nach Zusertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werdend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht

werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel diecontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solche wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlage von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst der Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Lantienem (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. §. 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergibt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich schinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsenconcurier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschloffen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage imeliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienanttheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

ne ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienanteile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmlisten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabsolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu gültigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmlisten der Anwesenden festgesetzten Stimmzahl erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verfahren, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Theilnahme an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. §. 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. §. 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu behebenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stell-

vertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mißhaltungen, außer dem Erlöse der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzusetzende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfnis zu mehrern. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. §. 33 a.) deren Gehalte, Anttheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Dritteltheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung erteilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen desfalls vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s. §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse angeführt sind; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratifikationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zuseht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den §. 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.